

Jahresbericht Standesamt 2023

Auch im Jahr 2023 wurde das Standesamt vor neue Herausforderungen gestellt.

Personelle Veränderungen

Anfang des Jahres 2023 konnte im Standesamt Lüdenscheid eine neue Standesbeamtin begrüßt werden. In den folgenden Monaten wurde sie, wie auch schon die Ende 2022 zu uns gestoßene Kollegin in eines der schwierigsten Sachgebiete, die Beurkundung von ausländischen Sterbefällen und ausländischen Geburten, eingearbeitet. Beide unterstützen das Team auch bei Eheschließungen.

Vor-Ort Leistungen des Standesamtes

Nach den durch die Corona-Pandemie eingeschränkten Zugangsmöglichkeiten des Rathauses zeichnete es sich ab, dass die Bürger gern die zu den Öffnungszeiten angebotenen Vorort-Leistungen wieder annahmen.

Aber viele in den Corona-Jahren eingeführte Änderungen haben sich bewährt und sollen auch weiterhin Bestand haben.

Neue Verfahrensabläufe und Onlineangebote

Durch die in den vergangenen Jahren eingeführte Beurkundung von Geburten und Sterbefällen auf der Basis von schriftlichen Anzeigen der Einrichtungen, insbesondere der beiden Entbindungskliniken und der Seniorenwohnheime, sowie Vorsprachen der Betroffenen nach vorheriger Terminabsprache hat sich die Wartezeit für den Bürger erheblich verkürzt, die Bürgerfreundlichkeit konnte dadurch deutlich erhöht werden.

Durch Onlineangebote können viele Leistungen ohne persönliche Vorsprache angefordert werden. Das „Serviceportal“ für die Onlineanforderung von Urkunden wird von einer Vielzahl von Nutzern im Zugang als unnötig aufwendig angesehen. Eine beträchtliche Zahl von Bürgern wird nach wie vor von kommerziellen Anbietern abgefangen, trotz weiterer Aufklärung auf der Homepage, welche Leistungen das Standesamt direkt online anbietet. Der Cyberangriff auf den IT Dienstleister und die eingeschränkten Möglichkeiten, insbesondere über einen Internetauftritt zu kommunizieren und umfassend zu informieren, haben diesen Trend leider noch einmal verstärkt.

Derzeit wird an einem vereinfachten Portalzugang gearbeitet.

Stand der Digitalisierung

Um die Onlineangebote zu erweitern, ist die Digitalisierung der Personenstandsregister unerlässlich. Im Übrigen ist sie gesetzlich vorgeschrieben. Durch Personalausfälle und –wechsel, aber auch durch die gestiegenen

Anforderungen und den erhöhten Arbeitsaufwand bei den einzelnen Beurkundungen (kompliziertere Familienverhältnisse, stark erhöhter Anteil zu beurteilender ausländischer Rechtsakte, mehr Schwierigkeiten bei der Beschaffung ausländischer Dokumente insbesondere aus Kriegs- und Krisengebieten etc.) und nicht zuletzt durch den hackerbedingten Systemausfall bleibt die Digitalisierung hinter den Zielen zurück.

Abhilfe soll hier personelle Verstärkung bringen.

Hochzeiten, Geburten und Sterbefälle

Auch 2023 fanden die beliebten Samstagstrauungen im Museum statt, diesmal ohne Einschränkungen wieder im Alten Amtssaal, letztmalig vor der großen Renovierung in diesem Teil des Museums. Trotz der dann zu erwartenden Einschränkungen wird das Standesamt in Abstimmung mit der Leitung des Museums weiterhin Hochzeitsmöglichkeiten im Museum am Sauerfeld anbieten.

Aufgrund des Cyberangriffs ist die statistische Auswertung des Jahres 2023 nicht vollständig und aussagekräftig. Generell lässt sich aber auch 2023 folgender Trend bei Geburten, Sterbefällen und Hochzeiten annehmen:

Tabelle 1: Trend der Beurkundungen von 2021 - 2023

Cyberangriff

Ab Ende Oktober 2023 war durch den Systemausfall aufgrund des Cyberangriffs die Beurkundung nicht mehr möglich und die weiteren Leistungen stark eingeschränkt. Hierzu wird verwiesen auf den ausführlichen Bericht vom 28.02.2024 (Vorlage 048/2024).

Ausblick

Das sich bereits 2022 angekündigte Selbstbestimmungsgesetz sowie das Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts liegen Ende 2023 als konkreter Entwurf vor. Verabschiedet und veröffentlicht wurden diese beiden gravierenden Änderungen des Personenstandsrechts aber erst im Jahr 2024. Das neue Namensrecht tritt zum 01.05.2025 in Kraft.

Für beide Rechtsänderungen besteht auch im Vorfeld bereits Beratungsbedarf bei den betroffenen Bürgern, der angesichts der teilweise eher unkonkreten Regelungen nicht immer zufriedenstellend bedient werden kann. Hierzu sei nur die Aussage des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat zitiert: „Die Auslegung der Bestimmungen des SBGG im Einzelfall wird letztlich von der Rechtsprechung zu klären sein. Bei diesen Hinweisen handelt es sich um nicht rechtsverbindliche Empfehlungen für die Rechtsanwendung.“ Es bleibt die weitere Rechtsprechung abzuwarten.

